

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2019)



1. Wettbewerb und Veranstalter

Die Verbände Private Brauereien Deutschland e. V. und Private Brauereien Bayern e. V. (nachfolgend „Veranstalter“) veranstalten unter dem Namen European Beer Star jährlich einmal oder in anderen Abständen einen Qualitätswettbewerb für Biere.

2. Wettbewerbsteilnehmer

Teilnahmeberechtigt ist jede gewerblich betriebene, nach dem jeweiligen nationalen Recht ordnungsgemäß angemeldete Brauerei mit eigener Braustätte. Sogen. „Craft Brewer“ und/oder „Gypsy-Brewer“, die nicht über eine eigene Braustätte verfügen, sind am Wettbewerb teilnahmeberechtigt, wenn sie nachweisen, dass das von ihnen zur Teilnahme am Wettbewerb angemeldete Bier jeweils nach ihrer eigenen, vorgegebenen Rezeptur persönlich von ihnen in einer Braustätte gebraut und anschließend von ihnen selbst in ihrem eigenen Namen in Verkehr gebracht wird.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Versuchsbrauereien von Universitäten, Schulen, Instituten sowie Versuchsbrauereien von Brauereien und Rohstofflieferanten.

Von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen sind Biere, deren Bewerbung strafbare oder die Ehre Dritter verletzende oder gegen die guten Sitten verstoßende Inhalte aufweist. Gleichmaßen sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen Brauereien, die Biere, deren Bewerbung strafbare oder die Ehre Dritter verletzende oder gegen die guten Sitten verstoßende Inhalte aufweist, in Verkehr bringen, auch wenn es sich dabei um Biere handelt, die nicht zum Wettbewerb angemeldet wurden.

Die teilnehmende Brauerei muss das zum Wettbewerb angemeldete Bier selbst herstellen und im eigenen Namen nicht nur einmalig in den Verkehr bringen.

Biere, die von mehreren Brauereien unter der gleichen Marke oder Rezeptur hergestellt werden, sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Für sogen. „Collaboration Brews“ (Biere, die von einer oder mehreren Brauereien gemeinschaftlich entwickelt, gebraut und anschließend von jenen alleine oder gemeinsam in Verkehr gebracht werden) gilt folgende Sonderregelung: Collaboration Brews können von einer der sie herstellenden Brauereien unter

Nennung der daran beteiligten anderen Brauereien zum Wettbewerb angemeldet werden, wobei eine Preisverleihung alleine an die anmeldende und teilnehmende Brauerei erfolgt, die ausschließlich berechtigt ist, hierfür mit einer verliehenen Prämierung zu werben (Ziff. 14 dieser Wettbewerbsbestimmungen). Die übrigen, an dem Collaboration Brew beteiligten Brauereien können bei der Preisverleihung (Ziff. 8) als Beteiligte an dem Collaboration Brew genannt werden, sind aber nicht berechtigt, mit einer hierfür verliehenen Prämierung zu werben.

Der Veranstalter kann Brauereien, die nicht teilnahmeberechtigt sind bzw. gegen diese Wettbewerbsbestimmungen verstoßen, die Teilnahme am Wettbewerb untersagen oder einen verliehenen Preis nachträglich entziehen.

3. Bewertungsgegenstand

Zum Wettbewerb angemeldet werden können nur Getränke, die unter der Bezeichnung „Bier“ verkehrsfähig sind einschließlich ihrer Verpackung und Etikettierung und aus der laufenden, nicht nur einmaligen Produktion stammen.

4. Bewertungskategorien

Die Bewertung erfolgt in den vom Veranstalter festgelegten Kategorien. Die derzeit gültigen Kategorien („European Beer Star Kategorieliste“, Stand April 2019) sind diesen Wettbewerbsbestimmungen als wesentlicher Bestandteil beigefügt. Der Veranstalter behält sich vor, weitere Kategorien zu bilden oder Kategorien zu streichen. Jeder Teilnehmer kann lediglich ein Bier in der jeweiligen Kategorie zum Wettbewerb anmelden. Ein und dasselbe Bier darf nur in einer Kategorie am Wettbewerb teilnehmen, eine Meldung in mehreren/verschiedenen Kategorien ist ausgeschlossen.

5. Bewertungsmaßstab

Die Bewertung der eingereichten Biere nimmt eine vom Veranstalter eingesetzte, internationale, erfahrene und unabhängige Jury mittels anonymisierter Verkostung vor. Die Bewertung erfolgt ausschließlich nach der für die jeweilige Bierkategorie festgelegten Sortenbeschreibung und den geschmacklich sensorischen Kriterien.

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2019)



6. Preisklassen

Die Jury ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in jeder Bewertungskategorie jeweils einmal die Preise

- Gold (1. Platz)
- Silber (2. Platz)
- Bronze (3. Platz)

zu vergeben.

7. Preisträger/Veröffentlichung

Der Veranstalter informiert jeden Preisträger innerhalb von 14 Werktagen nach Abschluss der Verkostung schriftlich darüber, dass und welchen Preis der Teilnehmer mit seinem Bier erreicht hat. Der Preisträger verpflichtet sich, die Benachrichtigung von der Prämierung bis zur Preisverleihung durch den Veranstalter (Ziffer 8) geheim zu halten und sicher zu stellen, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Prämierung nicht vor der offiziellen Preisverleihung (Ziffer 8) erfolgt. Der Veranstalter veröffentlicht die Namen der Preisträger, die dem hiermit zustimmen, in Verbindung mit den von ihnen in der jeweiligen Bewertungskategorie erzielten Preisen.

Teilnehmer, die keinen Preis erhalten, werden nicht veröffentlicht. Wird bekannt, dass ein Preisträger gegen diese Wettbewerbsbestimmungen verstoßen hat, kann der Veranstalter den Preis aberkennen. Er ist berechtigt, dies zu veröffentlichen und den Teilnehmer von weiteren Wettbewerbsteilnahmen auch dauerhaft auszuschließen.

8. Prämierung

Der Preisträger erhält für jedes prämierte Bier eine Urkunde sowie je nach erzielter Preisklasse den European Beer Star Award in Gold, Silber oder Bronze. Die Preisverleihung wird im Jahr der Wettbewerbsteilnahme regelmäßig anlässlich der BrauBeviale in Nürnberg, Deutschland, oder an einem vom Veranstalter bestimmten anderen Ort vorgenommen.

9. Anmeldung

Die Anmeldung der Biere zum Wettbewerb erfolgt ausschließlich mittels der vom Veranstalter herausgegebenen Formulare, die vom Teilnehmer rechtsverbindlich und unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Wettbewerbsbestimmungen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu unterzeichnen sind und denen ein Beleg über die

entrichtete Anmeldegebühr beizulegen ist. Das Anmeldeformular zum European Beer Star ist wesentlicher Bestandteil dieser Wettbewerbsbestimmungen. Der Veranstalter gibt die Anmeldefristen für die Teilnahme am Wettbewerb rechtzeitig bekannt. Nach Ablauf der Anmeldefristen eingehende Anmeldungen werden nicht zum Wettbewerb zugelassen. Der Veranstalter kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Anmeldung wird vom Veranstalter mittels Fax oder E-Mail bestätigt. Diese Faxbestätigung ist vom Teilnehmer gegenzuzeichnen und an den Verband zurückzufaxen; gleiches gilt für eine Rückbestätigung per E-Mail. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf Kosten des Teilnehmers.

10. Anmeldegebühr

Der Teilnehmer hat bei einer Anmeldung bis zum 21. Juni 2019 pro angemeldetes Bier EUR 220,00 Anmeldegebühr an den Veranstalter zu bezahlen, bei späterer Anmeldung EUR 240,00 pro Bier. Für das dritte und jedes weitere angemeldete Bier eines Teilnehmers ermäßigt sich die Anmeldegebühr auf EUR 190,00 (deutsche Teilnehmer jeweils zuzüglich gültiger deutscher Mehrwertsteuer).

11. Bierproben

Die Bierproben sind so, wie sie gewerblich vertrieben werden, also inklusive Verpackung und Etikett, zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat der Teilnehmer je angemeldetes Bier:

- 12 Flaschen/Dosen mit jeweils mindestens 0,5 l Füllmenge
- oder
- 18 Flaschen/Dosen mit jeweils weniger als 0,5 l Füllmenge

an den Kooperationspartner des Veranstalters:

Doemens Academy GmbH

Stefanusstr. 8

82166 Gräfelfing, Deutschland

zu senden. Ist wegen Bruchs keine ausreichende Menge an Bierproben vorhanden, so kann dieses Bier nicht bewertet werden. Die Veranstalter sind in solchen Fällen berechtigt, weitere Bierproben anzufordern. Der Versand erfolgt jeweils auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers. Die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässiges Handeln ist ausgeschlossen. Auf die Empfehlung des Veranstalters, wie Bruchschäden vermieden werden können, in „Die Schritte zur Anmeldung und Ein-

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2019)



schicken der Biere zum European Beer Star“ wird hingewiesen. Sie sind wesentlicher Bestandteil dieser Bestimmungen.

12. Markennamen/Markenzeichen

Der Veranstalter ist Inhaber der Wort- und Bildmarke European Beer Star, deren Abbildung als wesentlicher Bestandteil diesen Wettbewerbsbestimmungen beigefügt ist („Wort- und Bildmarke European Beer Star“, Stand April 2019). Im Folgenden wird die Wort- und Bildmarke „Marke“ genannt.

13. Markenbenutzer

Markenbenutzer sind diejenigen Teilnehmer, deren Biere vom Veranstalter mit Gold, Silber oder Bronze prämiert wurden. Der Veranstalter gestattet dem Markenbenutzer die Benutzung der Marke nach Maßgabe dieser Bestimmungen ab dem Tag der Preisverleihung (Ziffer 8). Für die Benutzung der Marke, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Benutzer der Marke alleine verantwortlich.

14. Form und Dauer der Markenbenutzung

Die Benutzung der Marke ist freiwillig und nur für solche Biere gestattet, die in ihrer Zusammensetzung und Qualität sowie Deklaration den prämierten Bierproben entsprechen. Die Marke darf nur in den im Anhang vorgegebenen Farben, Formen, Proportionen und Text, jedoch in allen Größen verwendet und abgebildet werden. Der Preisträger muss den Datensatz der Marke beim Veranstalter beziehen. Die Benutzung der Marke muss in engem Zusammenhang mit der Benennung des prämierten Bieres, der Art des Preises, der Preiskategorie und des Jahres der Prämierung stehen. Bei Benutzung der Marke auf Verpackungen ist es zulässig, dass die Benennung des prämierten Bieres auch an einer anderen Stelle auf der Verpackung angebracht ist. Das mit der Marke beworbene Bier darf nur vom Teilnehmer selbst hergestellt und unter seinem Namen in den Verkehr gebracht werden. Die Marke ist auf der Verpackung oder dem Etikett in ausreichender Größe, an deutlich sichtbarer Stelle und gut lesbar anzubringen. Auf Umverpackungen ist die Nennung der Marke nur zulässig, wenn die darin befindlichen Biere selbst mit der Marke versehen sind. Die Marke darf vom Tag der Preisverleihung (Ziffer 8) an gerechnet auch dauerhaft unter Einhaltung der

vorgenannten Kriterien und Bestimmungen verwendet werden. Eine andere als die in diesen Bestimmungen einschließlich ihren Anhängen beschriebene Verwendung der Marke ist umgehend und auf Kosten des Verursachers der Zuwiderhandlung zu beseitigen. Diese Bestimmungen lassen die Inhaberschaft des Veranstalters an der Marke unberührt.

15. Consumer's Favourite Award

Diejenigen Teilnehmer, deren Biere mit Gold prämiert wurden, sind verpflichtet, im Jahr ihrer Prämierung am Consumer's Favourite Award, einer Publikumsverkostung anlässlich der BrauBeviale oder einer anderen vom Veranstalter vorher bekannt gegebenen Veranstaltung, teilzunehmen; der Veranstalter kann hiervon auf Wunsch eines Teilnehmers Ausnahmen zulassen. Hierzu müssen die Teilnehmer je prämiertes Bier

- 50 Flaschen/Dosen mit einer Füllmenge bis kleiner 0,75 Liter
oder

- 35 Flaschen/Dosen größer/gleich 0,75 Liter Füllmenge

an einen weiteren Kooperationspartner des Veranstalters, dessen Namen und Adresse vom Veranstalter jeweils bekannt gegeben werden, senden. Ist wegen Bruchs keine ausreichende Menge an Bierproben vorhanden, so ist der Veranstalter berechtigt, weitere Bierproben anzufordern. Der Versand erfolgt jeweils auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers. Die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässiges Handeln ist ausgeschlossen. Dieser Wettbewerb wird von den Besuchern der BrauBeviale oder einer anderen vom Veranstalter vorher bekannt gegebenen Veranstaltung entschieden. Die Besucher der BrauBeviale oder einer anderen vom Veranstalter vorher bekannt gegebenen Veranstaltung haben die Möglichkeit, an einem vom Veranstalter festgelegten Tag jeweils einmal die mit dem European Beer Star in Gold ausgezeichneten Biere anonymisiert zu verkosten. Je verkostetes Bier vergibt der Besucher der BrauBeviale bzw. der anderen vom Veranstalter vorher bekannt gegebenen Veranstaltung nach einer vom Veranstalter vorgegebenen Bewertungsskala Noten. Die hiernach ermittelten Bestplatzierten erhalten den Consumer's Favourite in Gold (1. Platz), Silber (2. Platz) und Bronze (3. Platz). Der

Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2019)



Veranstalter ist Inhaber der Wort- und Bildmarke European Beer Star Consumer's Favourite, deren Abbildung als wesentlicher Bestandteil diesen Wettbewerbsbestimmungen beigefügt ist („Wort- und Bildmarke European Beer Star Consumer's Favourite“, April 2019). Im Folgenden wird diese Wort- und Bildmarke „Marke Consumer's Favourite“ genannt. Benutzer der Marke Consumer's Favourite sind diejenigen Teilnehmer, deren Biere beim Consumer's Favourite Award vom Veranstalter mit Gold, Silber oder Bronze prämiert wurden. Der Veranstalter gestattet dem Markenbenutzer die Benutzung der Marke Consumer's Favourite nach Maßgabe dieser Bestimmungen ab dem Tag der Preisverleihung. Für die Benutzung der Marke Consumer's Favourite, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Benutzer alleine verantwortlich. Für die Form und Dauer der Benutzung der Marke Consumer's Favourite gilt Ziffer 14 entsprechend.



Wettbewerbsbestimmungen

(Stand April 2019)



16. Wesentlicher Bestandteil der Wettbewerbsbestimmungen

Wesentlicher Bestandteil dieser Wettbewerbsbestimmungen sind:

- Anmeldeformular zum European Beer Star, Stand April 2019
- European Beer Star Kategorielliste, Stand April 2019
- Die Schritte zur Anmeldung und Einschicken der Biere zum European Beer Star, Stand April 2019
- Wort- und Bildmarke European Beer Star, Stand April 2019
- Wort- und Bildmarke European Beer Star Consumer's Favourite, Stand April 2019

17. Geltungsdauer/Verbindlichkeit

Der Teilnehmer erkennt die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular zum European Beer Star an.

18. Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Limburg/München April 2019

Private Brauereien Deutschland e.V.
RA Roland Demleitner, Bundesgeschäftsführer

Private Brauereien Bayern e.V.
Stefan Stang, Hauptgeschäftsführer

**Marke
Trademark
2019**

